

Ausserdem wurden geschenkt:

Fischer de Waldheim: *Catalogus coleopterorum in Sibiria orientali a. cel. Gregorio Silide Karelin collectorum.* 8vo.

Goedart: *Metamorphosis et historia naturalis Insectorum cum commentariis Joh. de May.* Medioburgi 1662.

Als Fortsetzungen liefen ein: Wiegmanns Archiv Hft. IV. 1842 und Isis Hft. VIII. u. IX. 1842.

M i t t h e i l u n g

an die coleopterologischen Mitglieder des entomologischen Vereins.

Das Statut wegen Bestimmung der eingesendeten Käfer, welches im Aprilheft 1840, Jahrgang I. No. 4. der entomologischen Zeitung enthalten ist, wird hiermit aufgehoben und folgendes an dessen Stelle gesetzt.

§ 1. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, demselben europäische Käfer zur Bestimmung einzusenden.

§ 2. Mit Rücksicht auf die Zeit, in welcher für jedes Jahr der Fang als beendet anzusehen und mehr Musse vorhanden ist, sich mit dem Ordnen derselben zu befassen, wird der 1. December als der Präclusiv-Termin festgesetzt, bis zu welchem Käfer zur Bestimmung eingesendet werden dürfen. Später erfolgende Zusendungen müssen unberücksicht bleiben, und werden entweder sogleich zurückgegeben oder bis zum nächsten Winter zurückbehalten.

§ 3. Die Zurückgabe der rechtzeitig zur Bestimmung eingesendeten Käfer erfolgt nach geschehener Bestimmung spätestens zum 1. Mai des nächsten Jahres.

§ 4. Der Vorstand des Vereins ernennt alljährlich aus den hiesigen und auswärtigen Mitgliedern desselben eine Bestimmungskommission.

§ 4. Jedes Mitglied dieser Commission macht dem Vorstande seine Vorschläge hinsichtlich der Ordnungen und Gattungen, aus denen es Bestimmungen übernehmen will, bekannt.

§ 6. Der Vorstand wählt daraus die Ordnungen und Gattungen, welche dem allgemeinen Bedürfnisse am zweckmässigsten erscheinen, und macht die getroffene Auswahl so

wie die Namen der resp. Bestimmer durch die entomolog. Zeitung rechtzeitig bekannt.

§ 7. Nur Käfer dieser namhaft gemachten Ordnungen und Gattungen dürfen eingesendet werden; andern Kategorien angehörige zu bestimmen, bleibt der Willkühr des Bestimmers lediglich anheimgestellt.

§ 8. Die Anzahl der unter dieser Maassgabe zu bestimmenden Käfer-Arten bleibt dem Einsender überlassen.

§ 9. Die Einsender haben in Bezug auf die äussere Einrichtung ihrer Sendungen folgendes genau zu beachten:

- a) müssen sie sich aus der Zeitungsanzeige (§ 6.) sorgfältig entnehmen, welche Ordnungen und Gattungen überhaupt im laufenden Jahre ausschliesslich bestimmt werden.
- b) Da mehrere Mitglieder der Bestimmungscommission ihren Wohnsitz ausserhalb Stettin haben, so ergibt sich daraus die Nothwendigkeit, dass die Einsender nur diejenigen Käfer in eine und dieselbe Schachtel packen dürfen, welche nach Ausweis der entomolog. Zeitung zu den Ordnungen und Gattungen gehören, welche ein und dasselbe Mitglied der Best.commission übernommen hat. Auf das Umpacken kann sich der hiesige Vorstand unter keinen Umständen einlassen. Wer also Käfer bestimmt haben will, die an 5 Bestimmer z. B. (nach den Angaben der entom. Zeitung) vertheilt werden müssen, hat diese Käfer in 5 verschiedene Schachteln einzustecken.
- c) Jeder einzelne Käfer muss eine Nummer und ausserdem den vollständigen oder abgekürzten Namen des Einsenders auf einem Zettelchen haben.
- d) Zu jeder einzelnen Schachtel muss ein Blatt Papier gegeben werden, das die Section bezeichnet, welcher die Bestimmung obliegt; ferner muss das Blatt die Nummern der in der Schachtel enthaltenen Insecten aufführen mit dem nöthigen Raume für die Bemerkungen, welche der Bestimmer beizufügen für gut findet.

§ 10. Alle einzusendenden Stücke müssen möglichst vollständig und rein sein. Solche, die in dem Grade defect oder durch Unreinigkeit, Staub u. dgl. entstellt sind, dass ihre Bestimmung nicht mehr möglich ist, oder doch erst nach vorgängiger mühsamer Reinigung und Aufweichung erfolgen kann, bleiben unberücksichtigt.

§ 11. Allen etwanigen Schaden, der durch schlechte Verpackung bei der Einsendung, durch nachlässige Befestigung grosser und schwerer Insecten, durch das Abfallen der aufgeklebten Thierchen den Käfern erwächst, muss der Eigentümer tragen.

§ 12. Da der entom. Verein für Pakete mit offener Adresse, welche nicht über 5 \bar{n} wiegen, innerhalb der Preussischen Lande Portofreiheit hat, so können dem Vereine keine Kosten erwachsen, falls die preussischen Vereinsmitglieder diese Vorschrift beachten und die Nicht-Preussen ihre Sendungen bis an die preussische Grenze frei machen. Sollten demnach dem Vereine durch dergleichen Einsendungen Kosten erwachsen, so werden diese von dem betreffenden Urheber durch Postvorschuss eingezogen werden.

§ 13. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, für das nächste Jahr seine Wünsche bezüglich der zu wählenden Ordnungen und Gattungen (§ 6.) dem Vorstande auszusprechen, welcher diese Wünsche so sehr als thunlich, berücksichtigen wird.

§ 14. Der Bestimmende giebt das ihm Eingesendete vollständig zurück. Es wird aber von Seiten des Vorstandes mit Zuversicht erwartet, dass die Einsender von den einzuschickenden Arten mehrere Stücke mitsenden, wenn sie sie besitzen, damit der Bestimmende eine Dublette zurückbehalten könne, wenn ihm dieselbe wünschenswerth erscheint.

In dieser Art und Weise glaubt der Vorstand den wichtigen und umfangreichen Bestimmungsverkehr mit Käfern so geregelt zu haben, wie es der Nutzen der Wissenschaft und die Ordnung der Praxis erfordert. Wegen der Bestimmung der Schmetterlinge behält es bei den Vorschriften des Statuts vom April 1840 sein Bewenden, es müssen jedoch die Microlepidoptera in eigne Schachteln, nicht mit den übrigen zusammen in eine, gesteckt werden, und in Hinsicht auf die Einsendung von Insecten aus andern Ordnungen wird das Nähere seiner Zeit bekannt gemacht werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologische Zeitung Stettin](#)

Jahr/Year: 1843

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Mittheilung: an die coleopterologischen Mitglieder des entomologischen Vereins. 36-38](#)